

Merkblatt „Gewährung von Urlauben und Absenzen“

1. Freie Schulhalbtage / Joker-Tage

Jedes Schul- und Kindergartenkind hat pro Quartal Anrecht auf einen schulfreien Halbtage. Die freien Halbtage dürfen kumuliert bezogen werden. Maximal sind 4 freie Halbtage pro Schuljahr erlaubt. Bezüge der Paragraphen müssen mindestens 3 Tage im Voraus per KLAPP der Klassen- und den Fachlehrpersonen mitgeteilt werden. Andernfalls werden diese nicht bewilligt.

Bei Schulanlässen, gemäss definitiven Quartalsterminen dürfen keine Paragraphen beansprucht werden.

2. Absenzen

Arztbesuche, Zahnarztbesuche u. dgl. sind wenn immer möglich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Absenzen müssen von den Eltern per KLAPP gemeldet werden. Die Schule kann ein Arztzeugnis verlangen.

3. Dispensationen, Urlaube

Für die Gewährung eines längeren Urlaubs sieht das Schulgesetz wichtige Gründe vor. Gesuche müssen einen Monat im Voraus mit wichtigen Gründen eingereicht werden. Urlaubsgesuche für drei bis und mit fünf Tagen werden von der Schulleitung bewilligt.

Einmalige Absenzen ab sechs Tagen werden von der Schulleitung bewilligt und dem Gemeinderat, Ressortleitung Schule, zur Information weitergeleitet. Es ist das Dokument „Gesuch um Beurlaubung“ zu verwenden.

Das Gesetz schreibt für die Bewilligung eines solchen Gesuchs ausdrücklich ein Vorliegen von **wichtigen** Gründen vor. Als Kriterien für Urlaubsgewährung gelten insbesondere:

- Besuch bei Familienangehörigen im Ausland bei besonderen Anlässen wie Hochzeit, Taufe, Beerdigung.
- aktives Engagement (Weiterbildung, Sportwettkampf)
- Reise/Ferien: Wenn es sich um eine einmalige Chance für das Kind/die Familie handelt.
- beruflich bedingte Auslandsaufenthalte, bei denen die ganze Familie mitreist.

Ferienverlängerungen wegen billigeren Flügen, Stau auf der Autobahn u. dgl. werden im Sinne des Gesetzes nicht als „wichtiger Grund“ angesehen. Bereits vor der Bewilligung durch die Schulleitung eingegangene Verpflichtungen (Buchungen von Flügen, Hotelreservierungen, etc.) gelten nicht als Begründung für Urlaube.

Die Gewährung eines längeren Urlaubes für Ferien wird maximal einmal während der Kindergarten- und Schulzeit in Auenstein gesprochen.

4. Unbewilligte Absenzen/Urlaube

Unbewilligte Urlaube/Absenzen gelten als Schulversäumnis (§ 37 SchG) und müssen in jedem Fall durch die Klassenlehrperson der Schulleitung gemeldet werden. Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis maximal drei Schultage werden die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung gemahnt und im Wiederholungsfall spricht der Gemeinderat eine Busse von bis zu CHF. 500.00 aus.

5. Grundlagen

Das Schulgesetz und die Verordnung über die Volksschule regeln die Handhabung der Schulpflicht und den Umgang mit Urlauben verbindlich. Die Schüler und Schülerinnen haben 13 Wochen unterrichtsfreie Zeit für Ferien zur Verfügung. Ausnahmen werden nur innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Regelungen bewilligt.

Auenstein, August 2022

401.100 - Schulgesetz vom 17.03.1981 (Stand 01.01.2022)

§ 37 * Schulversäumnisse

- 1 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
- 2 Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis maximal drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern vom Gemeinderat gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse von höchstens Fr. 500.– bestraft. * 401.100 14
- 3 Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. *
- 4 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen. *

§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub *

- 1 Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. *
- 2 Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden; b) * vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.
- 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. *
- 4 ... *

421.313 - Verordnung über die Volksschule vom 27.06.1981 (Stand 01.01.2022)

§ 13 Urlaub *

- 1 Der Gemeinderat beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden. *
- 2 Urlaubsgründe sind im Wesentlichen *
 - a) * ...
 - b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
 - d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - e) * aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
 - f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.
- 3... *
- 4 Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird. *

§ 14 Dispensation *

- 1 Der Gemeinderat kann Schülerinnen und Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen. *
- 2 Er kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtage pro Woche dispensieren. *
- 3 Er dispensiert Schülerinnen und Schüler, wenn polizeiliche beziehungsweise gesundheitspolizeiliche Gründe es erfordern und Gefahr in Verzug ist. Dispensationen aus disziplinarischen Gründen gemäss Schulgesetz bleiben vorbehalten. *

§ 14a * Modalitäten bei Urlaub und Dispensation

- 1 Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 15 Absenzen

- 1 Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
- 2 Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.
- 3 Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.

Der Gemeinderat hat die Bewilligung von § 13 Urlaub und § 14 Dispensation *in die Kompetenz der Schulleitung delegiert.